



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CXCIII. Kurfürst Joachim II. überweist dem Bisthume Lebus eine Anzahl
neuer Lehnsleute, am 9. September 1538.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

Lieben Lehnserben und seiner Lieben nachkommen solches Unser Recht und gerechtigkeit an Croffen und Tzülch mit allen Rechten, — — zu sich lösen, die zu rechten Lehnrecht Hinfuhro haben, halten, geniessen und gebrauchen, — — Jedoch, das seine Liebe vnd seiner Lieben Lehnserben und Rechte nachkommend Den allerdurchlauchtigsten, unüberwindlichen und großmächtigsten fürsten und herrn, herrn Ferdinanden, Römischen Könige etc. — als Königen zu Boheim, und die nachkommende Könige zu Boheim, von den obberührten Herrschafften, Schloffern, Städten vnd Burglehen vor Ihren Rechten Lehnsherrn und König, — — halten und erkennen sollen. Darauf wir Uns allerfämblich und Unser ieder insonderheit vor sich, vnser Erben aller und ieder Rechtes, gerechtigkeit, Erbschafft und auflösung, so wir an den vorbenandten Herrschafften Croffen und Tzülch, und derselben zugehörungen gehabt, wolbedächtiglich vereußern und vorzeigen, und wollen Uns und Unfern Erben daran gar kein recht fürbehalten, Sondern das alles hiermit auf den herrn Churfürsten, sein Lieb und seiner Lieb erben gewendet, übergeben und transferiret haben. Doch der Röm. Königl. Mt. als Regierenden König zu Bohem und den nachkommenden Königen zu Bohem an Ihrer Lehnsschafft, obrigkeiten, diensten und pflichten, Uns handlich und unvorgriffen. Zu urkund haben wir Unser Fürlich Insegell, das wir fämblich gebrauchen, an diesen brief wissentlich hangen lan. Geben zu Cölln an der Spree, Donnerstag nach Elifabeth, nach Christi Unfers lieben herrn geburth im MDXXXVIIsten Jahre.

Wohlskrud II, 314.

CXCIII. Kurfürst Joachim II. überweist dem Bisthume Lebus eine Anzahl neuer Lehnleute, am 9. September 1538.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst — — Bekennen hiemit vor vns, vnser Erben vnd alle vnser nachkommen, Marggrauen zu Brandenburgk, Das wir In betrachtung vielfeltiger, merglicher vnd annhomer, gutwilliger Dienste vnd wilferig ertzeigung, so vns der Erwardig In Gott, vnser gefatter, Rath vnd besonder Freundt, her Georg, Bischoff zu Lubus vnd Ratzeburgk, vnfern thürfbaren vnd vns bissher für andere gethan, — — Darumb wir auch Im vnd seinem Stiefft mit besondern gnaden vnd forderung geneigt sein, Vnd wir nhun wissen, das derselbe stiefft Lubus mit Ritterchafft vnd leuthen den andern Stieften nicht gleich, vnd gar wenig verfehenn vnd verforgett, Darumb wir aufs genugsam vrfachen vns dartzu bewegende, Auch mit gehabtem Rath vnd wolbedeichtigen gemute vnd willen, Auch genugsamer widerstattung, so vns gedachter vnser freundt Der Bischoff dorumb gethan, Vnd damit ehr vnd seine nachkommen, Bischoffe zu Lubus vns vnd vnfern nachkommenden abm Churfurstenthumb zu Brandenburgk dester Stadlicher dienen vnd sich erhalten mugen; So haben wir Im vnd seinem Stiefft nachfolgige Ritterchafft vnd Lehen Leut, Nemblich alle Hoendorffer zu Falckenbagenn vnd worin, Hanfs vnd Baltzer gebrudere, die Steinkeller, Bartholomeus vnd Borchardt geuetter die Strentze, Die Eichendorffe zu Pilgrim, Joachim Rowbell zum Bigen, Heinrich Morner zu Marggrauendorff,

mit allen Iren Lehenen vnd Lebensgerechtigkeit, so sie hievor von vnsern vorfaren vnd vnfs zu Lehene gehapt; Joachim Grofen zu Sachfendorff mit dem halben dorf Sachfendorf, die Schaplower zur Gulse mit zehen hufen, die Borgtorfen zu Rastock mit vier hufen, so sie haben im Dorffe zu Siuerldorf, Hanss Wolff mit den Lehnen, so er ahn der grossen Heiden vnd Kerfsdorff hatt, mit den Lancken In der Sprew vnd Zeidelheidenn, so er vonn Albrecht Schapelowen gekaufft vnd an sich bracht, Souiel defs von vnserm Churfürstenthumb zu Lehen Ruren. Auch Tewefs Winfs, Burgermeister vnser Stadt franckfurdt mit dem dorffe Treppelin, mit der Mulenn daselbst, vnd zwei hufenn vf dem selde zu Wolckow, so sie hievor von vnsern fursaren vnd vnfs zu Lehene gehapt, vnd noch haben, Vorweisset, vbergeben, vorlassenn vnd abgetreten; Vbergeben, verlassen, abtreten vnd vorweisen sie auch hiemit gegenwertiglich In Crafft dieses briues vor vns, vnser Erben vnd nachkommenn, Marggraffen zu Brandenburgk, aller Lehenschafft, obrigkeit, gericht, diensten vnd gerechtigkeit, so wir vnd vnser fursaren ahn denselben Lehnen vnd guetern gehabt, noch haben, oder haben mochten, nichts aufgenhommen; Sagen sie auch alle vnd Insonderheit hiemit aller Irer Eide vnd pflicht, so sie vnfs dauon gethan vnd zu thunde schuldig seinn, quied, ledig vnd lofs, gleich als ob wir sie mit eigener handt ledig vnd lofs getzellet hetten; Vnd weisen die gedachte obengeschriebene Rittershaft, Lehenn Lewt, Ire guther vnd Lehen ahn obgemelten Bischoff, seine nachkommen vnd den Stieft Lubus, vnd wollen, Dafs sie vnd Ire Erben, Auch besitzer derselben Lehen vnd guther hinfur sich an Niemanden anders mit der Lehenspflicht vnd derselben entpfahung, Vnd wals sie dauon zuthun schuldig, vnd von alterfs bissher geschehen, denn an obgedachten vnsern freunde, seine nachkommen vnd den Stieft Lubus haltenn, Vnd Inen als Erb vnd Lehenherren gefolig, getrew vnd gehorsam sein, aller obrigkeit, Lehenschafft, Dienste, gerichtenn vnd gerechtigkeit, die wir, vnser fursaren ahn obgedachte Rittershaft vnd Lehnleuten, Auch ahn Iren gutern vnd Lehnen gehabt oder noch haben mochten, Vortziehenn, Renunciiren vnd ablagen von vnfs hiemit für vnfs, vnser Erben vnd nachkommen, Churfursten vnd Marggrauen zu Brandenburgk, In der besten vnd bestendigsten form, weisse vnd masse, wie solchs In Rechten zum krefftigsten vnd bestendigsten geschehen soll, kan vnd magk. Voreigen, Incorporiren vnd Einleiben solchs allefs gemeltem vnserm freunde dem Bischoff, seinen nachkommen vnd dem Stieft zu Lubus ewiglich. In Crafft vnd macht diffes brieffes, Den wir zuurkundt vnd stetter haltung mit vnserm anhangenden Ingeligeill bekräftigenn vnd vorsiegeln haben lassen, Auch mit eigener handt vnderschrieben. Der geben ist zu Coln ahn der Sprew, ahn Montag nach Natiuitatis Marie virginis, Christu vnsern lieben hern Geburt Taufendt, sunf hundert vnd darnach Im Acht vnd dreifigsten Jare.